

Fachprüfungs- und Studienordnung für den postgradualen Studiengang
Excellence in Performance
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 8. Februar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Prüfungen, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte, Studienberatung
- § 6 Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 11 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 12 Anmeldung zu Prüfungen
- § 13 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 Urkunde, Diploma, Transcript of Records
- § 20 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt für den postgradualen Studiengang Excellence in Performance Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit

(1) Im postgradualen Studiengang Excellence in Performance sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Seminar (S)
- Vorlesung (V)

(2) Diese Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) ¹ ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des Studierenden. ² Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen.

(4) ¹ In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. ² Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis max. 30 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls.

(6) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ² Das Studium umfasst demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. ³ Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 4 Studieninhalte

(1) Eines der folgenden Fächer ist als Hauptfach zu wählen:

1. Fagott,
2. Flöte,
3. Gitarre,
4. Harfe,
5. Horn,
6. Klarinette,
7. Klavier,
8. Kontrabass,
9. Oboe,
10. Pauke/Schlagzeug,
11. Posaune,
12. Saxophon,
13. Trompete,
14. Tuba,
15. Viola,
16. Violine oder
17. Violoncello.

(2) ¹ Das Studium ist modular aufgebaut. ² In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³ Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ⁴ Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. ⁵ Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen,

(3) ¹ Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen. ² Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. ² Neben anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen aus Pflichtmodulen werden an der HMTM ausschließlich folgende Lehrveranstaltungsformen in Wahlpflichtmodulen angeboten:

1. Lehrveranstaltungen, die konzeptionell als Gruppenprojekt angelegt sind (Chor, Orchester, Kammermusik, künstlerische Projekte, Medienprojekte,...),
2. partizipativ organisierte (auch wissenschaftliche) Seminare (z. B. Teilaufgaben aller Seminarteilnehmer mit Gesamtergebnis),
3. Lehrveranstaltungen mit Coaching- bzw. Supervisionselementen,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen das Erreichen des Qualifikationsziels von der Durchführung konkreter Übungen durch jeden einzelnen Teilnehmer abhängt (Alexandertechnik, Yoga, Qigong,...),

5. künstlerischer Einzelunterricht.

³ Bei den Lehrveranstaltungsformen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(5) ¹ Bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, die als

1. künstlerische Projekte,
2. Instrumentalensembles oder
3. Vokalensembles mit szenischen Komponenten

angelegt sind, setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen voraus. ² Bei den übrigen Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen voraus.

(6) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs.5 für die Erteilung eines Testats festgelegte Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

(7) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den akademischen Grad „Excellence in Performance“.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte, Studienberatung

(1) ¹ Ein Studierender wird zur Prüfung gemäß § 6 zugelassen, wenn er sich ordnungsgemäß zu dieser Prüfung angemeldet hat. ² Studierende können auch nach Exmatrikulation die Prüfung gemäß § 6 ablegen, wenn das Datum der Exmatrikulation nicht länger als ein Jahr zurückliegt. ³ Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch; Anmeldefristen für Prüfungen bleiben unberührt.

(2) Wer nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters 120 Leistungspunkte erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, wird exmatrikuliert, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Für die Studienberatung stehen den Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6
Regeltermine,
Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

Modul „Abschlussmodul“

Modulprüfung: künstlerische Präsentationen und Kolloquium

Prüfungsart: praktische Prüfung

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Prüfung

Inhalt:

Verpflichtende Bestandteile der künstlerischen Präsentationen sind folgende Leistungen:

a) Repertoireprüfung: (Dauer: 60 min.; nicht öffentlich); zwei Solokonzerte und zusätzlich ein 90-minütiges Programm sind vom Prüfling vorzubereiten; die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission;

b) Recital (Dauer: ca. 60 Minuten); der Prüfling hat ein 60-minütiges Programm vorzubereiten und vorzutragen.

c) Vortrag eines Konzerts mit Orchester (es besteht kein Anspruch des Prüflings auf Zurverfügungstellung eines Orchesters durch die Hochschule)

Für das Kolloquium gilt:

Kolloquium über ein innovatives künstlerisches Abschlussprojekt (Dauer ca. 30 Minuten, öffentlich)

Verteidigung eines innovativen künstlerischen Abschlussprojekts: Im Rahmen des Abschlussprojekts wird das künstlerische Instrumentalspiel in einen innovativen Präsentationskontext gestellt, der auf künstlerischem Weg neue Erkenntnisse generiert. Dies kann beispielsweise durch Einbeziehung von multimedialen Präsentationsformen, Performance-Aspekten, Improvisation oder auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Künsten oder Wissenschaften geschehen. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können auch die Prüfungsteile b) oder c) das Abschlussprojekt sein. Das Abschlussprojekt ist während des Studiums durchzuführen und spätestens bis zum Ende des 2. Fachsemesters mit dem Hauptfachlehrer abzusprechen.

- In den Prüfungsteilen a) bis c) darf es keine Werküberschneidungen geben.
- In den Prüfungsteilen a) oder b) kann ein Kammermusikwerk integriert werden.
- In den Prüfungsteilen a), b) und c) muss die Auswahl der vorzubereitenden Werke mit dem Hauptfachlehrer abgestimmt werden, im Prüfungsteil c) zusätzlich mit der Prüfungskommission.

- Die Prüfungsteile a) und b) sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

Die künstlerischen Präsentationen und das Kolloquium werden im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung gemäß § 6 wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von zwei Studienjahren bestellt werden, ein studentisches Mitglied, das von der Studierendenvertretung vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt wird sowie der Leiter des Prüfungsamts. ²Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung gemäß § 6 sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im laufenden Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung gemäß § 6 eine Kommission sowie deren Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Gegen solche Bescheide steht dem Kandidaten das Recht zu, Widerspruch einzulegen. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler oder sein Stellvertreter, in fachlichen Fragen muss hierfür die fachliche Einschätzung des Prüfungsausschusses eingeholt und falls erforderlich eine Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) ¹ Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die Prüfung gemäß § 6 abzunehmen. ² Die Prüfungskommission muss aus mindestens fünf Prüfern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ³ Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹ In die Prüfungskommission können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden. ² Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission zugleich der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden, so bestimmt er für diese Prüfung einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Prüfungskommission. ³ Das Stimmrecht geht dadurch nicht verloren. Falls der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden nicht der Prüfungskommission angehört, kann er als Berater ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen, wenn sein Schüler die Prüfung ablegt.
- (3) ¹ Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ² Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig. ³ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 7 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ² Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹ Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ² Außerhalb des

Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹ Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ² Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³ Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴ Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 11

Besondere Belange behinderter Studierender

(1) ¹ Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) ¹ Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ² Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit.

² Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

³ Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu hören.

§ 12

Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹ Das Prüfungsamt kann für die Prüfung gemäß § 6 eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ² Studierende, die sich zu dieser Prüfung nicht, nicht

form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 13

Säumenis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹ Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ² Die bereits absolvierten Prüfungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³ Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹ Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ² Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³ Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴ Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶ In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) ¹ Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ² Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen

anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹ Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ² Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. ³ Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹ Die unrichtige Urkunde (einschließlich des Diploma Supplements) ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 16

Prüfungen

(1) In den künstlerischen Präsentationen soll der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

(2) ¹ Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ² Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung angeordnet werden.

(3) ¹ Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ² Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis enthalten.

³ Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹ Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 13 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³ Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴ Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹ Wurde die Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller belegten Lehrveranstaltungen. ² Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 19

Urkunde, Diploma, Transcript of Records

(1) ¹ Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Studierende eine Urkunde in deutscher Sprache und ein Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden. ² Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Excellence in Performance“ gemäß § 4 Abs. 7 beurkundet. ³ Die Urkunde und das Diploma werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹ Zusätzlich erhält der Studierende ein Transcript of Records in deutscher Sprache, das alle absolvierten Module und die Modulprüfung gemäß § 6 einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte beinhaltet. ² Darüber hinaus erhält der Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ³ Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den

Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ⁴ Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) ¹ Die Hochschule kann Dokumente nach Abs. 1 und 2 oder sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn vom Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. ² Das gleiche gilt, wenn der Studierende seine sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt. ³ Satz 1 gilt für vom Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Februar 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Februar 2022 und der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Unterrichtung über die Einrichtung dieses postgradualen Studiengangs gem. Art. 57 Abs. 3 BayHSchG vom 7. Oktober 2021.

München, den 8. Februar 2022

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2022.

Postgradualer Studiengang Excellence in Performance (EiP)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Künstlerischer Einzelunterricht	E	1,5	16	1,5	18	1,5	18	1,5	12	6	64
	Projektbetreuung durch künstlerische Professur	E	0,5	4	0,5	4	0,5	3	0,5	3	2	14
	Korrepetition	E	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4
Künstlerisches Forschungsprojekt I+II	Projektentwicklung	S	2	3							2	3
	Projektbezogene Methoden künstlerischer Forschung	V/S	2	3							2	3
	Vermittlung / Präsentation von Ergebnissen künstlerischer Forschung und Entwicklung	S			2	3					2	3
	Plattform zur Präsentation und zum kritischen Austausch über Projektentwicklung ¹		*	1	*	1	*	1	*	1	*	4
Wahlpflicht	Wahlpflicht		*	2	*	3					*	5
Abschlussmodul	Künstlerische Präsentation ²					*	7		13	*	20	
	Gesamt		7	30	5	30	3	30	3	30	18	120

zu 1: Z.B. dreimal pro Semester mit regelmäßigen Beiträgen der Studierenden

zu 2: Öffentliches Konzert, Veranstaltung und Dokumentation der Projektentwicklung, Reflexion und Ergebnisse

* Keine SWS-Angabe möglich

Modulübersicht Excellence in Performance

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 44 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 38 ECTS-Punkte	
Künstlerisches Forschungsprojekt I 11 ECTS-Punkte		Künstlerisches Forschungsprojekt II 2 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 5 ECTS-Punkte			
		Abschlussmodul 20 ECTS-Punkte	